**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 63 (1937)

**Heft:** 10

**Illustration:** Der Rapport

Autor: [s.n.]

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Rapport

# Aus Welt und Presse

## Schweizerische Volksbank

Die Verantwortlichkeitsfrage.

Ueber die Verantwortlichkeitsfrage referierte im Namen der Bankleitung der Präsident der Rechtskommission, Fürsprecher von Steiger (Bern). Eine Strafklage hatte einzig wegen der Weiterausgabe von Stammanteilen in den Jahren 1930 und 1931 eingeleitet werden können; diese Strafuntersuchung, auf deren Gang den Bankorganen irgendeine Einflussnahme nicht zustand, ist, wie man sich erinnert, durch übereinstimmenden Beschluss

gen Staatsanwalts von Bern im Juli 1935 aufgehoben worden. In anderen Berichten der Untersuchungskommission waren Verantwortlichkeiten zivilrechtlicher Natur festgestellt worden. In diesen Fällen sind dann gegen fünf ehemalige Generaldirektoren, einen Direktor und sechs Mitglieder des ehemaligen Verwaltungsausschusses Schadenersatzklagen eingereicht worden. Drei dieser Prozesse sind inzwischen nach sorgfältiger Ueberprüfung durch die Rechtskommission des Verwaltungsrates und die seinerzeit bestellte Delegiertenkommission erledigt worden, und zwar durch Vergleiche. Die Vergleiche wurden auf Anregung der Gerichte abgeschlossen, wobei diese bei der Aufstellung der Schadensummen wie auch des Vergleichstextes mitgewirkt haben; in der Wirkung können sie also einem Gerichtsurteil gleichgestellt werden. Man hatte damit etwas Sicheres in der Hand, statt sich auf einen Prozess mit ungewissem Ausgang einzulassen. So hat die Erbschaft des ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten Dr. Koenig Fr. 150,000.- bezahlt. In dem mit dem ehemaligen Mitglied der Generaldirektion, Dr. Cassani, abgeschlossenen Vergleich waren Fr. 40,000.— erhältlich, obwohl die Schadensumme mehrere hunderttausend Franken be-

des Untersuchungsrichters und des zuständitragen hätte. Dr. Cassani hätte aber ange-

sichts seiner Vermögensverhältnisse einen höheren Betrag nicht beibringen können. Auch hat er sich im Vergleichstext der Klage unterziehen müssen und hat alle Fehler zugestanden, was in der Wirkung einer Verurteilung gleichkommt. Auch muss er auf die Pensionsansprüche verzichten, was kapitalisiert etwa 90,000 Fr. ausmacht; er hatte überdies die Gerichtskosten sowie einen Teil der Kosten der Gegenpartei zu bezahlen. Mit alt Generaldirektor R. Steiger ist ein Vergleich erst eingeleitet worden, als das erstinstanzliche Gericht in Zürich beide Parteien wissen liess, dass die Volksbank kostenfällig abgewiesen würde und so den Prozess verlieren würde. Nach langen und zähen Verhandlungen habe sich Herr Steiger bereit erklärt, 20,000 Fr. zu bezahlen und auf seine Pensionsansprüche zu verzichten, die kapitalisiert einen Betrag von 150,000 Fr. ergeben würden. Ueberdies habe er die Gerichtskosten bezahlt. Dass dann Herr Steiger den Text des Vergleiches in Photographie an seine Freunde geschickt habe mit dem Dank für ihre Bemühungen um ihn, und dass er in einem Inserat in der Tagespresse allen gedankt habe, die am Zustandekommen dieses Resultates mitgewirkt hatten, sei geschehen, ohne dass es die Volksbank habe verhindern können. Weiter führte der Präsident der Rechtskommission wörtlich aus: «Aber dass ein Mann, der an der Spitze der Schweizerischen Volksbank gestanden hat, überhaupt ein solches Inserat hat aufgeben können, ist ein Beweis dafür, wie wenig sorgfältig die frühere Verwaltung bei der Auswahl in der Besetzung so wichtiger Posten gewesen ist. Diesen Fehler in der Auswahl können wir nicht mit einem Prozess korrigieren; ein Vergleich schien immer noch besser zu sein. Wie hätten wohl die Inserate ausgesehen, wenn Herr Steiger einen Prozess gegen uns gewonnen haben würde?»

In Bern schweben sodann unter Mitwirkung des Gerichtes und der Sachverständigen Verhandlungen mit R. von Tobel, ehemaliger Vizepräsident des Direktionskomitees, sowie mit Direktor Balmer; über Summe und Text des Vergleiches konnte eine Einigung noch nicht erzielt werden. Ausserdem ist in Stans ein Prozess «gegen den Hauptsünder», alt Generaldirektor Dr. H. Stadlin, hängig. Die gleichen Experten wie in Bern haben auch in Stans die Prozessführung in der Hand. Hier ist nicht daran zu zweifeln, dass es zu einer Verurteilung kom-



